

TE Vwgh Beschluss 2012/6/20 2009/03/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
91/01 Fernmeldewesen;

Norm

AVG §59 Abs1;
TKG 2003 §37 Abs2;
TKG 2003 §48;
TKG 2003 §50;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. TKG 2003 § 37 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 37 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 37 gültig von 01.10.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
4. TKG 2003 § 37 gültig von 16.07.2009 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
5. TKG 2003 § 37 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
6. TKG 2003 § 37 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006
1. TKG 2003 § 48 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 48 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
1. TKG 2003 § 50 gültig von 27.11.2015 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 50 gültig von 22.11.2011 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 50 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Beschwerdesache der Hutchison 3G Austria GmbH Gasometer C in Wien, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20. April 2009, ZI Z 20/06-159, betreffend Zusammenschaltungsanordnung nach dem TKG 2003 (mitbeteiligte Partei: Tele2 Telecommunication GmbH in Wien, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Sterngasse 13; weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Beschwerdesache der Hutchison 3G Austria GmbH Gasometer C in Wien, vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtscher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20. April 2009, ZI Ziffer 20 /, 06 -, 159,, betreffend Zusammenschaltungsanordnung nach dem TKG 2003 (mitbeteiligte Partei: Tele2 Telecommunication GmbH in Wien, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Sterngasse 13; weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß §§ 48 Abs 1 und 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7 und 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) eine "Anordnung über die Zusammenschaltung (Mobil- und Festnetz)" für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der mitbeteiligten Partei mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der beschwerdeführenden Partei erlassen. Die Anordnung umfasst einen allgemeinen Teil und zahlreiche Anhänge, darunter unter anderem den Anhang 6b betreffend die Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in jeweiligen Mobilnetze. Die darin festgelegten Entgelte betreffen hinsichtlich der Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. Juni 2008 (nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid hat die mitbeteiligte Partei die Erbringung mobiler Sprachdienste - und damit das Anbieten der Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobilnetz - mit Ende des 1. Quartals 2008 eingestellt), hinsichtlich der Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei werden darüber hinausgehend Entgelte auch für die Zeiträume vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008 und ab 1. Jänner 2009 festgelegt. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde gemäß Paragraphen 48, Absatz eins und 50 Absatz eins, in Verbindung mit Paragraphen 117, Ziffer 7 und 121 Absatz 3, Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) eine "Anordnung über die Zusammenschaltung (Mobil- und Festnetz)" für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der mitbeteiligten Partei mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der beschwerdeführenden Partei erlassen. Die Anordnung umfasst einen allgemeinen Teil und zahlreiche Anhänge, darunter unter anderem den Anhang 6b betreffend die Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in jeweiligen Mobilnetze. Die darin festgelegten Entgelte betreffen hinsichtlich der Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei Zeiträume zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. Juni 2008 (nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid hat die mitbeteiligte Partei die Erbringung mobiler Sprachdienste - und damit das Anbieten der Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobilnetz - mit Ende des 1. Quartals 2008 eingestellt), hinsichtlich der Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei werden darüber hinausgehend Entgelte auch für die Zeiträume vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008 und ab 1. Jänner 2009 festgelegt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bescheid werde "hinsichtlich der Entgeltfestlegung für die Verkehrsart V25 H3G-MN in Spruchpunkt I. Anhang 6b, Punkt 1 für den Zeitraum vom 1.7.2008 bis zum 31.12.2008 angefochten." 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der

Bescheid werde "hinsichtlich der Entgeltfestlegung für die Verkehrsart V25 H3G-MN in Spruchpunkt römisch eins. Anhang 6b, Punkt 1 für den Zeitraum vom 1.7.2008 bis zum 31.12.2008 angefochten."

"Im Übrigen" erachte sich die beschwerdeführende Partei durch den bekämpften Bescheid "nicht als beschwert".

Die beschwerdeführende Partei beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheids "im angefochtenen Umfang" wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und/oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Beschwerde. Die mitbeteiligte Partei erstattete ebenfalls eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

3. Bei der Entscheidung über eine (auch hier vorliegende) Zusammenschaltungsstreitigkeit gemäß den §§ 48 und 50 TKG 2003 ist die Herstellung eines fairen Ausgleichs der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien gefordert (vgl. jüngst das hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2009/03/0059, mwN). In der zu erlassenden Zusammenschaltungsanordnung ist das Zusammenschungsverhältnis der Parteien des Verwaltungsverfahrens in umfassender Weise in der Art einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln ("vertragsersetzender Bescheid"), wobei der belangten Behörde bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen, ein weiter Ermessensspielraum zukommt (vgl. das hg Erkenntnis vom 3. September 2008, ZI 2006/03/0079). 3. Bei der Entscheidung über eine (auch hier vorliegende) Zusammenschaltungsstreitigkeit gemäß den Paragraphen 48 und 50 TKG 2003 ist die Herstellung eines fairen Ausgleichs der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien gefordert vergleiche , jüngst das hg Erkenntnis vom heutigen Tag, ZI 2009/03/0059, mwN). In der zu erlassenden Zusammenschaltungsanordnung ist das Zusammenschungsverhältnis der Parteien des Verwaltungsverfahrens in umfassender Weise in der Art einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln ("vertragsersetzender Bescheid"), wobei der belangten Behörde bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen, ein weiter Ermessensspielraum zukommt vergleiche , das hg Erkenntnis vom 3. September 2008, ZI 2006/03/0079).

4. Eine bloß teilweise Aufhebung, die in das auch der vertragsersetzenden Anordnung innewohnende Äquivalenzgefüge eingreift, kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der betroffene Teil der Anordnung einen inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Anordnungsteilen aufweist und nach dem Willen der Parteien des Verwaltungsverfahrens einen wesentlichen Bestandteil der Anordnung bildet, sodass er vom übrigen Bescheidinhalt nicht getrennt werden kann (vgl. das hg Erkenntnis vom 28. April 2004, ZI 2002/03/0166). In einem derartigen Fall (also bei inhaltlichem Zusammenhang mit anderen Teilen der Anordnung, die nach dem Parteiwillen wesentlicher Bestandteil sind) ist die Zusammenschaltungsanordnung zur Gänze aufzuheben, auch wenn die geltend gemachten Verfahrensmängel nur einen Teil betreffen (vgl. neben dem bereits zitierten die hg Erkenntnisse vom 28. April 2004, ZI 2002/03/0319 und ZI 2003/03/0011), bzw eine Beschwerde, die sich ausdrücklich nur gegen einen untrennbaren Teil des Bescheids richtet, zurückzuweisen (vgl. die hg Beschlüsse vom 18. Oktober 2005, ZI 2003/03/0110, und vom 19. Dezember 2005, ZI 2005/03/0117). 4. Eine bloß teilweise Aufhebung, die in das auch der vertragsersetzenden Anordnung innewohnende Äquivalenzgefüge eingreift, kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der betroffene Teil der Anordnung einen inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Anordnungsteilen aufweist und nach dem Willen der Parteien des Verwaltungsverfahrens einen wesentlichen Bestandteil der Anordnung bildet, sodass er vom übrigen Bescheidinhalt nicht getrennt werden kann vergleiche , das hg Erkenntnis vom 28. April 2004, ZI 2002/03/0166). In einem derartigen Fall (also bei inhaltlichem Zusammenhang mit anderen Teilen der Anordnung, die nach dem Parteiwillen wesentlicher Bestandteil sind) ist die Zusammenschaltungsanordnung zur Gänze aufzuheben, auch wenn die geltend gemachten Verfahrensmängel nur einen Teil betreffen vergleiche , neben dem bereits zitierten die hg Erkenntnisse vom 28. April 2004, ZI 2002/03/0319 und ZI 2003/03/0011), bzw eine Beschwerde, die sich ausdrücklich nur gegen einen untrennbaren Teil des Bescheids richtet, zurückzuweisen vergleiche , die hg Beschlüsse vom 18. Oktober 2005, ZI 2003/03/0110, und vom 19. Dezember 2005, ZI 2005/03/0117).

5. Von einer solchen Konstellation ist im vorliegenden Beschwerdefall auszugehen:

Die Beschwerdeführerin hat ausdrücklich und unmissverständlich nur einen Teil der Entgeltregelung angefochten.

Anders als in dem Beschwerdefall, der dem hg Beschluss vom heutigen Tag, ZI 2009/03/0065, auf dessen Begründung

im Übrigen gemäß § 43 Abs 2 VwGG verwiesen wird, zugrunde lag, betrifft die Anfechtung lediglich - für einen näher bestimmten Zeitraum - Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der beschwerdeführenden Partei, nicht aber auch Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei (die nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid das Anbieten der Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobilnetz mit Ende des 1. Quartals 2008 eingestellt hat). Anders als in dem Beschwerdefall, der dem hg Beschluss vom heutigen Tag, ZI 2009/03/0065, auf dessen Begründung im Übrigen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, zugrunde lag, betrifft die Anfechtung lediglich - für einen näher bestimmten Zeitraum - Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der beschwerdeführenden Partei, nicht aber auch Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der mitbeteiligten Partei (die nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid das Anbieten der Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobilnetz mit Ende des 1. Quartals 2008 eingestellt hat).

Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei der konkret zur Aufhebung beantragten Entgeltfestlegung um einen untrennbaren Teil des angefochtenen Bescheides handelt, zumal die Parteien des Verwaltungsverfahrens, wie aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht, nicht nur über das von der beschwerdeführenden Partei bekämpfte Entgelt keine Einigung hatten erzielen können, sondern auch weitere Punkte - zB Abrechnungs- und Zahlungsfristen, Sicherheitsleistungen und Geltungsdauer der Anordnung - strittig waren, die jedenfalls in einem Zusammenhang mit der Entgeltfestsetzung stehen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die im angefochtenen Bescheid vorgesehene schrittweise Absenkung der Mobilterminierungsentgelte (auch) in das Netz der beschwerdeführenden Partei auf einem "Gleitpfad" beruht, der als gesamthaftes Regulierungskonzept unter anderem das Ziel verfolgte, in mehreren Schritten angemessene Entgelte auf "symmetrischer" Basis zu erreichen.

6. Da nach der hg Rechtsprechung ein untrennbarer Teil eines Bescheides nicht bekämpft werden kann, war die Beschwerde daher gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 6. Da nach der hg Rechtsprechung ein untrennbarer Teil eines Bescheides nicht bekämpft werden kann, war die Beschwerde daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 51 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 51, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 20. Juni 2012

Schlagworte

Ermessen VwRallg8 Offenkundige Unzuständigkeit des VwGH Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009030060.X00

Im RIS seit

21.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at